

SATZUNG

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme „Innerstädtische Radschnellverbindung“ der Landeshauptstadt Potsdam (Vorkaufssatzung Innerstädtische Radschnellverbindung)

vom 17.10.15

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.1 Satz 4 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286)
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014.

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

Zur Begründung der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, speziell des städtischen Verkehrs, wurde im Januar 2014 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam das „Stadtentwicklungskonzept Verkehr“ (STEK Verkehr) beschlossen. In ihm ist die Anlage von Radschnellverbindungen enthalten. In einer „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen“ von Juni 2015, zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur im Bereich der südlichen Innenstadt, wird eine innerstädtische Radschnellverbindung nördlich der Bahntrasse empfohlen. Eine endgültige Entscheidung über die zu realisierende Trasse wird mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Potsdam:

Flur 6, Flurstücke 180/1, 462/2

Flur 23, Flurstücke 707/1, 708/9, 708/15, 865, 1053, 1077, 1310

Der geplante Verlauf der innerstädtischen Radschnellverbindung und die betroffenen Grundstücke sind auf drei Lageplänen im Maßstab 1:2500, die als Anlage Bestandteil der Satzung sind, dargestellt. Die Karte liegt in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung zur Einsichtnahme aus.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 4
Rechte und Pflichten

Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlage:

Übersichtslageplan (3 Teile)

Potsdam, den *12.10.15*



Jann Jakobs
Oberbürgermeister